



## Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Sehr geehrte Eltern,

das Recht und die Pflicht auf den Besuch einer Schule ist ein hoher Wert, dessen Überwachung eine originäre Aufgabe der Schulleitung ist.

Für eine Beurlaubung vom Unterricht gelten daher klare Regelungen, die wir Ihnen nachfolgend erläutern.

Grundsätzlich gilt, dass Schülerinnen und Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht beurlaubt werden können (§3 Abs. 2 der VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses i.d.F. vom 19.11.2011, zuletzt geändert 2014).

Bitte achten Sie daher darauf, dass Sie Arzttermine außerhalb der Unterrichtszeiten terminieren. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein, stellen Sie bitte bei der Klassenleitung/ der Tutorin/ dem Tutor Ihres Kindes einen schriftlichen Antrag auf Beurlaubung für die Zeit des Arztbesuchs.

Bitte beachten Sie, dass gesonderte Absprachen mit den Fachlehrkräften getroffen werden müssen, sollten in den betreffenden Zeiten Lernkontrollen geschrieben werden.

- Beurlaubungszeiträume von mehr als 2 Tagen sowie Beurlaubungen, die direkt vor den Ferien liegen oder an diese anschließen, müssen von der Schulleitung genehmigt werden.
- Der Antrag ist spätestens 4 Wochen dem Beurlaubungszeitraum schriftlich mit Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten über die Klassenleitung an die Schulleitung zu richten (formlos).
- Bitte beachten Sie, dass solchen Anträgen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen stattgegeben wird. Ein günstigerer Urlaubsflug etc. ist kein besonders begründeter Ausnahmefall im Sinne der Verordnung.
- Bei außerschulischen Sport- oder Musikveranstaltungen benötigt die Schillerschule einen offiziellen Nachweis, auch bei familiären Veranstaltungen ist der Schule ein Nachweis vorzulegen.
- Bitte beachten Sie auch, dass wir in der Regel maximal **eine** Beurlaubung von mehr als 2 Tagen bzw. im direkten Zusammenhang mit den Ferien innerhalb der Schulzeit an der Schillerschule genehmigen.

- Wir prüfen jeden Antrag individuell.
- Bei der Genehmigung spielt auch eine Rolle, ob Ihr Kind kontinuierlich stabile Leistungen erbringt.
- Sollten Sie einen Antrag auf Beurlaubung Ihres Kindes für einen Schulaufenthalt im Ausland stellen wollen, sollten Sie zunächst die Auslandsschulberatung der Schillerschule aufsuchen sowie eine Beratung der Studienleitung in Anspruch nehmen.
- Bitte legen Sie nach erfolgter Beratung darüber hinaus die Kontaktdaten der Auslandsschule bei sowie nach erfolgreichem Besuch sämtliche Zeugnisse.

Freundliche Grüße

Claudia Wolff, OStD  
Schulleiterin